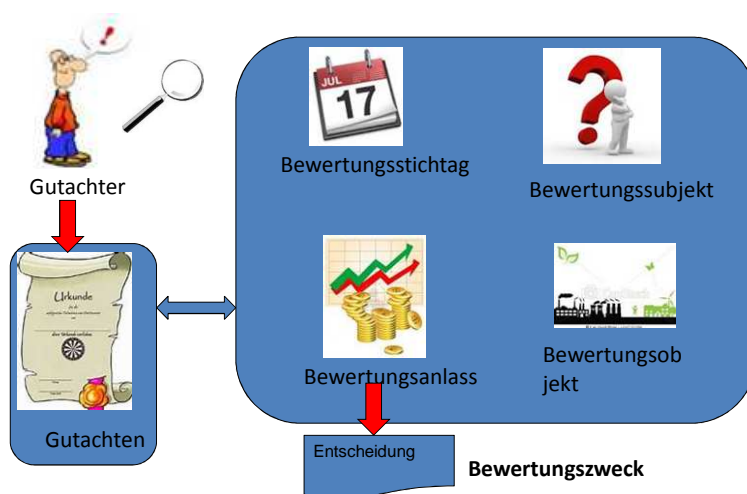


Peter Hager: Grundbegriffe

Vorwort

Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit zentralen Punkten der der Unternehmensbewertung. Diese haben leider keinen gemeinsamen Oberbegriff. Bewertungssubjekt, -objekt, -stichtag und -anlass (sowie aus diesem abgeleitet der Bewertungszweck) bestimmen einen Rahmen der bei einer Änderung einer Variablen dazu führt, dass das Gutachten vom Gutachter neu erstellt werden muss. Umgekehrt sollten idealtypischerweise zwei Gutachter bei sonst gleichen Elementen denselben Wert ermitteln (Reproduzierbarkeit)



Der Bewertungsprozess von der Auftragserteilung zur Gutachtenserstellung enthält vier fixe Punkte deren Abänderung zu einer Änderung des Gutachtens führt:

- Bewertungsobjekt (Gegenstand der Bewertung)
- Bewertungssubjekt (Person auf den die Bewertung abzielt)
- Bewertungsanlass (konkreter Grund der Bewertung) und
- Bewertungsstichtag

Daneben gibt es zwei abgeleitete Begriffe:

- Bewertungszweck, dieser wird aus dem Anlass abgeleitet, eine falsche Ableitung stellt einen Verfahrensfehler dar.
- Gutachter seine Funktion wird aus dem Bewertungszweck abgeleitet. Idealtypischerweise sollten zwei Gutachter denselben Wert errechnen. In der Praxis kommt das leider nicht vor.

Das Verständnis dieser Begriffe ist unbedingte Voraussetzung zum Verständnis der Unternehmensbewertung.

1. Bewertungsobjekt

Fachgutachten

RZ. 5 - 7 KFS/BW 1, Rz. 24 - 26 FEE/2001, Rz. 3 BW 1/1989, RZ. 18 - 21 IDW S1/2008

1.1. Begriff

Bewertungsobjekt:

Ist der nicht rechtlich sondern wirtschaftlich abgegrenzte Gegenstand der Bewertung.

Das Fachgutachten KFS/BW 1 schränkt das Bewertungsobjekt auf wirtschaftliche Einheiten ein, die am Markt Leistungen erbringen. Dies entspricht der Einschränkung im alten Fachgutachten KFS/BW 1 (1989). Diese Einschränkung ist im FG IDW S1 (2008) und in FEE/2001 nicht enthalten.

Bewertungsobjekte:

- Unternehmen
- Unternehmensteile
- Unternehmensverbände
- Betriebe
- Teilbetriebe
- Kundenstamm¹
- Marken²
- Immobilien von Immobilienunternehmen.³

1.2. Teile des Bewertungsobjektes

Beim Bewertungsobjekt sind zu unterscheiden:

- notwendiges Betriebsvermögen
- nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Mitunter kann es für die Bewertung erforderlich sein, das Bewertungsobjekt in mehrere **Bewertungseinheiten** zu zerlegen. Diese sollten hinsichtlich der Entwicklungschancen und Risiken homogen sein.⁴

2. Bewertungssubjekte

Fachgutachten
Rz. 8 KFS/BW 1, Rz. 25 FEE/2001,

2.1. Begriff

Bewertungssubjekt:

Ist jene Person auf das das Bewertungsobjekt bezogen werden soll.

Das FG KFS/BW 1 weist (im Gegensatz zu den Fachgutachten IDW S1/2005⁵ und FEE/2001) einen absoluten Subjektbezug auf, der auch auf die objektive Bewertung durchschlägt.

Anders als im Standard IDW S 1 betont das Fachgutachten KFS/BW 1, dass Unternehmen immer aus dem Blickwinkel einer oder mehrerer Parteien zu bewerten sind. Dies hat Bedeutung bei der Berücksichtigung von Ertragsteuern, dabei ist neben der Rechtsform des Bewertungsobjekts auch auf jene des Bewertungssubjekts zu achten (Rz 37).⁶

¹ Vgl. Ballwieser (2011), S. 6 und die dort angeführte Lit;

² Vgl. Ballwieser (2011), S. 6 und die dort angeführte Lit;

³ Vgl. Ballwieser (2011), S. 6 und die dort angeführte Lit; gilt nur für Immobilienunternehmen, sonst ist das LBG zu beachten

⁴ Vgl. Bachl (2006), S 34f

⁵ Details siehe Unterlage „Objektivierter Unternehmenswert“ (nn fertig)

⁶ vgl. Mandl / Rabel (2006), S. 102

2.3. Bedeutung

- Steuersatz
- Synergieeffekte

3. Bewertungsanlass

Fachgutachten

Rz. 12 KFS/BW 1, Rz. 5 - 7 FEE/2001, Rz. 6 BW 1/1989, RZ. 8 u. 11 IDW IDW S1 (2008)

3.1. Begriff

Bewertungsanlass:

ist der konkrete Grund für die Erstellung der Unternehmensbewertung.

Überblick Bewertungsanlässe⁷

Freiwillige Unternehmensbewertungen im Rahmen unternehmerischer Initiativen	Unternehmensbewertungen für Zwecke der externen Rechnungslegung	Unternehmensbewertungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bzw. vertraglicher Grundlagen
Kauf/Verkauf von Unternehmen	Kaufpreisallokation	Ausschluss von Gesellschaftern (Squeeze Out)
Fusionen	Beteiligungsbewertung	Ermittlung des Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder Spaltung
Eigen- oder Fremdkapitalzufuhr	Impairmenttest	Ein- und Austritt von Gesellschaftern einer Personengesellschaft
Sacheinlagen von Unternehmensanteilen		Erbaueinandersetzungen, Erbteilungen
Management Buy Outs		Abfindungsfälle im Familienrecht
Wertorientierte Managementkonzepte		

4. Bewertungszweck

Fachgutachten

Rz. 13 – 16 KFS/BW 1; Rz. 8, 9a u. 24 BW 1/1989; RZ. 9,10 u 41 IDW S1 (2008)

4.1. Begriff

Bewertungszweck:

stellt die systematische Zusammenfassung von Bewertungsanlässen dar.

Typische Anlassfälle für Unternehmensbewertungen werden aus systematischen Gründen zu **Bewertungszwecken** zusammengefasst.

Der Bewertungszweck ist Ausgangspunkt für die weitere Vorgehensweise der Unternehmensbewertung (**Zweckadäquananzprinzip**). Die Funktion des Gutachters bestimmt sich ebenfalls nach dem Bewertungszweck.

⁷ Entnommen aus Aschauer / Purtscher (2011), S. 100f

Beachte: **Ein Gutachten, das für den falschen Bewertungszweck erstellt wurde, ist unter Umständen nicht aussagekräftiger als eines, das vom falschen Stichtag ausgeht.**

Die Bewertungszwecke werden in der Literatur unterschiedlich gesehen.⁹

Bewertungszwecke laut Aschauer / Purtscher:¹⁰

Bewertungszwecke der betriebswirtschaftlichen	
Lehre	Praxis
Entscheidungswert	Subjektiver Unternehmenswert
Marktwert Normwert	} Objektivierter Unternehmenswert
Schiedswert	Schiedswert

Im Bereich der Finanzverwaltung haben wir es in der Regel mit Normwerten zu tun, die als objektivierter Unternehmenswert ermittelt werden.

Marktwerte stellen potentielle Marktpreise dar. Normwerte sind Werte, die auf gesetzlichen Normen basieren.

Objektivierter Unternehmenswert:

ist ein typisierter Zukunftserfolgswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren ergibt.¹¹

Subjektiver Unternehmenswert

ist ein Entscheidungswert. In diesen fließen die subjektiven Vorstellungen und persönlichen Verhältnisse sowie sonstige Gegebenheiten (z.B. Synergieeffekte) des Bewertungsobjekts ein.¹²

Schiedswert:

wird in einer Konfliktsituation unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wertvorstellungen der Parteien ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten festgestellt oder vorgeschlagen.¹³

5. Gutachter

Fachgutachten

Rz. 17 KFS/BW 1; Rz. 17 FEE/2001, Rz. 10-13 BW 1/1989, RZ. 12 IDW S1 (2008)

Der Gutachter kann in verschiedenen Funktionen tätig werden:

- a) Neutraler Gutachter
- b) Berater
- c) Schiedsgutachter

Neutraler Gutachter:

In der Funktion als neutraler Gutachter wird der Wirtschaftsprüfer als Sachverständiger tätig, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens – den objektivierten Unternehmenswert – ermittelt.¹⁴

⁸ Aschauer / Purtscher (2011), S. 101 unter Verweis auf Moxter (1990), S. 5

⁹ Vgl. Darstellung in Ballwieser (2011), S. 3ff

¹⁰ Vgl. Aschauer / Purtscher (2011), S. 102

¹¹ vgl. Rz. 14 KFS/BW 1

¹² vgl. Rz. 15 KFS/BW 1

¹³ vgl. Rz. 16 KFS/BW 1

Berater

In der Beratungsfunktion ermittelt der Wirtschaftsprüfer einen subjektiven Entscheidungswert, der z.B. angeben kann, was – unter Berücksichtigung der vorhandenen individuellen Möglichkeiten und Planungen – ein bestimmter Investor für ein Unternehmen höchstens anlegen darf (Preisobergrenze) oder ein Verkäufer mindestens verlangen muss (Preisuntergrenze), um seine ökonomische Situation durch die Transaktion nicht zu verschlechtern.¹⁵

Schiedsgutachter/Vermittler

In der Schiedsgutachter-/Vermittlerfunktion wird der Wirtschaftsprüfer tätig, der in einer Konfliktsituation unter Berücksichtigung der verschiedenen subjektiven Wertvorstellungen der Parteien einen Einigungswert als Schiedsgutachter feststellt oder als Vermittler vorschlägt.¹⁶

Bei Ermittlung des Verkehrswertes kann auch der Steuerberater einer beteiligten Partei als Gutachter fungieren.¹⁷ Maßgeblich ist die Verwendung wissenschaftlicher Methoden im Gutachten, nicht die Qualifikation des Gutachters.¹⁸

6. Gutachten

Dieses wird aus didaktischen Gründen gesondert erläutert.¹⁹

7. Bewertungsstichtag

Fachgutachten:

Rz. 19-20 KFS/BW 1, Rz. 30-31 FEE Rz. 22-23 BW 1/1989, Rz., 22-23 IDW S1 (2008)

7.1. Begriff

Bewertungsstichtag

ist jener Zeitpunkt, für den der Wert des Unternehmens festgestellt wird.²⁰

Der Bewertungsstichtag ist maßgeblich für:

- Berücksichtigung der Zuflüsse
- Höhe des Basiszinssatzes und der Zuschläge
- Berücksichtigung von bereits eingeleiteten Maßnahmen
- Berücksichtigung von Informationen

Für Umgründungen ist der Umgründungsstichtag für den Verkehrswert maßgeblich. Sollte zum Umgründungsstichtag kein positiver Verkehrswert vorliegen, kann dieser bis zum Tag des Abschlusses des Umgründungsvertrages hergestellt werden.²¹

Bei normorientierten Unternehmensbewertungen ist der Stichtag meist durch das Gesetz vorgeben. So z.B. beim Verkehrswert.

¹⁴ Rz. 12 IDW S1 (2008)

¹⁵ Rz. 12 IDW S1 (2008)

¹⁶ Rz. 12 IDW S1 (2008)

¹⁷ RZ. 685 UmgrStR 2002

¹⁸ Details siehe Unterlage „Prüfung Unternehmensbewertungsgutachten“

¹⁹ vgl. Unterlage „Prüfung Unternehmensbewertungsgutachten“

²⁰ Rz. 19 KFS/BW 1

²¹ vgl. : Wiesner/Mayr (2006), 365

Literatur

Aschauer / Purtscher: „Einführung in die Unternehmensbewertung“, Linde, 2011; zitiert: *Aschauer / Purtscher (2011)*;

Bachl: „Unternehmensbewertung in der gesellschaftsrechtlichen Judikatur“, Lexisnexis, 2006; zitiert: *Bachl (2006)*

Ballwieser: „Unternehmensbewertung, Prozess, Methoden und Probleme“, Schäffer Poeschel 2011; zitiert: *Ballwieser (2011)*;

Mandl / Rabel: Gegenüberstellung der neuen Fachgutachten IDW S1 (2005) und KFS/BW 1“ in RZW 2006, 102, zitiert *Mandl / Rabel (2006)*;